

Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

In der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, die im Dezember 2011 erlassen wurde, werden Mindestnormen für die Definition von und Strafen für derartige Straftaten festgelegt und Bestimmungen erlassen, um die Prävention dieser Verbrechen wie auch den Opferschutz zu verbessern. In der Plenartagung im Dezember wird das Parlament voraussichtlich eine Aussprache über einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie führen.

Hintergrund

Sexueller Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderpornografie, sind schwere Verstöße gegen die Grundrechte von Kindern, die 1989 in der [Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes](#), in [Artikel 24](#) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in [Artikel 3](#) des Vertrags über die Europäische Union festgelegt wurden. Zwar liegen keine umfassenden, vergleichbaren Daten über die Verbreitung von sexuellem Missbrauch von Kindern vor, doch ging der Europarat 2010 davon aus, dass [jedes fünfte](#) Kind in Europa Opfer einer Form von sexueller Gewalt war. Mit dem Internet sind die Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern dramatisch [angewachsen](#), und die grenzübergreifende Natur dieser Straftaten erschwert ihre Bekämpfung zusätzlich. Im Hinblick auf den Umgang mit dieser verstörenden Entwicklung bestehen [Berichten zufolge](#) beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU.

Die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und ihre Umsetzung

Mit der [Richtlinie 2011/93/EU](#), die den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates ersetzt, wird ein ganzheitlicher Ansatz in Form eines umfassenden Gesetzgebungsrahmens für die Verfolgung der Straftäter, den Schutz von Kindern, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind, und die Prävention eingeführt. Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis spätestens 18. Dezember 2013 in einzelstaatliches Recht umsetzen. Die Kommission sollte spätestens im Dezember 2015 Umsetzungsberichte vorlegen, da einige Mitgliedstaaten die Richtlinie jedoch erst verspätet in innerstaatliches Recht übernommen hatten, legte sie dem Parlament diese Berichte erst im Dezember 2016 vor. Im [ersten Bericht](#) wurden die Maßnahmen bewertet, die die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Richtlinie insgesamt ergriffen haben; im [zweiten Bericht](#) die Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie über Maßnahmen, um Websites, die Kinderpornografie enthalten oder verbreiten, zu entfernen oder den Zugang zu derartigen Websites zu sperren. Die Kommission würdigte die bedeutenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten, um die Richtlinie in innerstaatliches Recht zu übernehmen, und erkannte an, dass beträchtliche Fortschritte erzielt wurden. Sie hob allerdings auch hervor, dass noch beträchtlicher Verbesserungsspielraum besteht, damit die Richtlinie in ihrem ganzen Potenzial wirksam werden kann. Die größten Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert waren, waren Präventions- und Interventionsprogrammen für Straftäter, das materielle Strafrecht und der Schutz von Opfern im Kindesalter.

Der Standpunkt des Europäischen Parlaments

Im Anschluss an den [Bericht](#) des Parlaments vom 11. März 2015 zum sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet erstellte der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten (LIBE) einen [Bericht über die Umsetzung der Richtlinie](#). Der Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) und der Ausschuss für die Rechte der Frau und die



Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) gaben Stellungnahmen ab, und der LIBE-Ausschuss [nahm](#) seinen Bericht am 13. November 2017 an. Über diesen Bericht soll im Rahmen der Plenartagung im Dezember debattiert und abgestimmt werden. In dem Bericht wird auf Bereiche hingewiesen, in denen die Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht vollständig umgesetzt haben, nämlich: Ermittlung und Strafverfolgung, Prävention, Unterstützung und Schutz der Opfer und Sperren des Zugangs zu Websites mit Material, das den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigt, und Entfernung derartiger Websites. Außerdem werden in dem Bericht die Situation besonders schutzbedürftiger minderjähriger Migranten sowie Straftaten, die in dieser Form neu sind, untersucht („revenge porn“ (Verbreitung intimer Aufnahmen aus Rache) und sexuelle Erpressung). Bei der Erstellung des Berichts hat die Berichterstellerin auf zwei Studien zurückgegriffen: eine zur [Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet](#) und eine zweite, eine vom EPRS verfasste, umfassendere [Evaluierung der europäischen Umsetzung](#) der Richtlinie.

Initiativbericht: [2015/2129\(INI\)](#); federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstellerin: Anna Maria Corazza Bildt (PPE, Schweden).